



UniversitätsSpital Zürich
Psychiatrische Poliklinik
Culmannstr. 8
CH-8091 Zürich

Anmeldung 01/255 52 80
Telefax 01/255 44 08

Infoblatt Transsexualismus

- Behandlungsschema
- rechtliche Aspekte
- Literatur

Hinweis: Die Behandlung erfolgt stufenweise und interdisziplinär.
Die Erstanmeldung erfolgt immer über die Psychiatrische Poliklinik.

Behandlungsschema

| Stufe | Behandlung | Zeitplan |
|---|---|--|
| Psychiatrisch-psychotherapeutische Abklärung und Behandlung | Sicherung der Diagnose sowohl im Querschnitt als auch im Verlauf (Konstanz des Wunsches nach Geschlechtsumwandlung). Klärung allfälliger Komorbidität (gleichzeitiges Vorliegen anderer psychischer Erkrankungen), Bearbeitung möglicher persönlicher und sozialer Konsequenzen. Der/die Patient/in sollte auch das „coming-out“ vollziehen und zunehmend in allen Lebensbereichen, möglichst 24 Std. pro Tag in der angestrebten Geschlechtsrolle leben („Alltagstest“). | 1 ½ bis 2 Jahre |
| Hormonbehandlung | Erst, wenn die Diagnose gesichert ist, eine innere Stimmigkeit in der neuen Rolle erreicht ist und eine erfolgreiche Erprobung der äusseren Lebbarkeit in der Gesellschaft stattgefunden hat, sollte mit der Hormonbehandlung begonnen werden. | Vor Beginn der Hormontherapie sollte der/die Patient/in während mindestens eines Jahres in der angestrebten Geschlechtsrolle gelebt haben. Die Überweisung sollte frühestens nach einem Jahr erfolgen. |
| Chirurgische Behandlung | Geschlechtsangleichende Operation(en) | Die geschlechtsangleichende(n) Operation(en) sollte(n) frühestens nach 1½ Jahren psychotherapeutischer Behandlung, 1½ Jahren Alltagstest und 6 Monaten Hormonbehandlung erfolgen. |



| Stufe | Behandlung | Zeitplan |
|----------------|---|-----------------|
| Nachbehandlung | Mit der Operation ist äusserlich die „Umwandlung“ vollzogen, die Voraussetzungen für die Personenstandsänderungen, d.h. die rechtliche Anerkennung des Geschlechtswechsels sind gegeben. Häufig ist für die Betroffenen das Ziel erreicht und die Motivation für eine Fortsetzung der psychiatrischen Behandlung nicht gegeben, obwohl diese in vielen Fällen sinnvoll wäre. Die Hormonsubstitution sollte lebenslang fortgeführt werden (Osteoporosegefahr!) | |

Rechtliche Aspekte

In der Schweiz existiert keine spezielle Gesetzgebung, während z.B. in Deutschland die juristischen Voraussetzungen für die Vornamens- und Personenstandsänderungen seit 1980 im sogenannten „Transsexuellen Gesetz“ (TSG) geregelt sind. Gemäss gängiger Rechtspraxis ist in der Schweiz eine Änderung des Personenstandes und des Vornamens erst nach erfolgter Operation möglich, wobei (für die Juristen) entscheidend ist, dass die Betroffenen nicht mehr reproduktionsfähig sind. In der Regel wird bei Verheirateten eine vorgängige Scheidung verlangt.

Die psychiatrisch-psychotherapeutische, hormonelle und chirurgische Behandlung (Penektomie, Orchiektomie, Vaginalaufbau sowie evtl. Brustaugmentation bei Mann-zu-Frau Transsexuellen; Hysterektomie, Adnexektomie, Brustamputation, evtl. Penisaufbauplastik bei Mann-zu-Frau Transsexuellen) sind kassenpflichtige Leistungen. Gemäss Entscheidung des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes sind die Krankenversicherer in der Schweiz erst bei Personen ab vollendetem 25. Lebensjahr zur Übernahme der Operationskosten verpflichtet. In begründeten Einzelfällen werden die Kosten von den Kassen jedoch i.d.R. bereits früher übernommen. Die kosmetisch wichtige (und teure) Bart- und Körperhaar-Epilation hingegen stellt keine Pflichtleistung dar.

Literatur

Clement U., Senf W.: Transsexualität, Behandlung und Begutachtung. Stuttgart-New York: Schattauer; 1996.

Hepp U., Buddeberg C.: Abklärung und Behandlung des Transsexualismus. Schweiz Rundsch Med Prax 1999;88(48):1975-9.